

# **Ergänzende Bestimmungen und Regelungen der Budo – Abteilung des PSV Mainz e.V.**

## **Präambel**

Gemäß § 14.2 der gültigen Satzung des PSV Mainz e.V. regeln die Abteilungen ihre sportartspezifischen Angelegenheiten selbständig. Nachstehende ergänzende Bestimmungen und Regelungen gelten für den Bereich der Budo-Abteilung und wurden von der Abteilungsversammlung am 11. März 2010 genehmigt und den Mitgliedern sodann gem. § 7.16 zur Kenntnis gebracht.

Die Regelungen werden unter Einhaltung der üblichen Verfahrensweisen nach Bedarf ergänzt.

## **A Ergänzende Bestimmungen zur eingetragenen Satzung des PSV Mainz e.V.**

Ergänzung zu

- § 14.4 Die Spartenleiterinnen / die Spartenleiter werden von der jeweiligen Sparte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bedürfen zu ihrer Amtsausübung der Bestätigung durch die Abteilungsversammlung.
- § 14.5 Kann eine Spartenleiterin / ein Spartenleiter ihr / sein Amt innerhalb der vier Jahre nicht mehr ausüben (z.B. aus privaten Gründen, ...) so übernimmt die Vertreterin / der Vertreter das Amt kommissarisch. Sie / er wird umgehend, spätestens jedoch nach drei Monaten, eine ordentliche Wahl zur Spartenleiterin / zum Spartenleiter durchführen. Im Rahmen dieser Wahl wird auch die Vertreterin / der Vertreter neu gewählt.
- § 14.6 Die Wahl der Spartenleiterinnen / der Spartenleiter erfolgt durch die jeweilige Sparte. Bestätigung durch die Abteilungsversammlung siehe 14.4.

## **B Regelung finanzieller Angelegenheiten**

### **Vorwort**

- (a) Die vorliegende Regelung wurde von der Budo-Abteilungsversammlung am 11. März 2009 zur Kenntnis genommen und für die Dauer von zunächst einem Jahr, längstens jedoch bis zur Beschlussfassung der nächsten Mitgliederversammlung der Budo-Abteilung probeweise in Kraft gesetzt. Sie ist sodann durch die Budo-Abteilungsversammlung endgültig zu verabschieden
- (b) Anspruch auf Zahlungen der Budo-Abteilung besteht grundsätzlich nicht. Der Kassenwart entscheidet über die Entgeltung unter Berücksichtigung der aktuellen Kassenlage.
- (c) Diese Regelung besteht aus zwei Teilen. Der zweite Teil ist eine Anlage, die Gebühren, Beiträge, o.ä. enthält. Sie ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Regelung.

### **Teil I**

#### **1 Geltungsbereich**

Die Regelung der nachstehenden finanziellen Angelegenheiten gilt für den Bereich der Budo-Abteilung des PSV Mainz e.V.

#### **2 Geltungsbereich**

- 2.1 Der PSV Mainz e.V. erhebt für die Mitgliedschaft im PSV Mainz e.V. eine Aufnahmegebühr. (siehe Anlage)

- 2.2 Der PSV Mainz e.V. erhebt von den Mitgliedern der Budo-Abteilung einen Monatsbeitrag. (siehe Anlage)
- 2.3 Mitglieder der Budo-Abteilung sind ihrem / ihren jeweiligen Fachverband / Fachverbänden zu melden. Der PSV Mainz e.V. erhebt im 1. Quartal eines lfd. Jahres den jährlichen Verbandsbeitrag.
- 2.4 Monatsbeitrag und Verbandsbeitrag werden ausschließlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

### **3 Umlagen**

- 3.1 Sowohl die Budo-Abteilung als auch der Gesamtverein können zeitlich befristete und sachgebundene Umlagen erheben.
- 3.2 Falls der Gesamtverein Umlagen erhebt, werden diese ohne Aufschlag an die Mitglieder der Budo-Abteilung durchgereicht.
- 3.3 Falls die Budo-Abteilung Umlagen erhebt, müssen Erhebung und Höhe der Umlage von der Abteilungsversammlung beschlossen werden.

### **4 Spesen**

- 4.1 Führen Mitglieder der Budo-Abteilungsleitung oder von der Budo - Abteilungsleitung beauftragte Reisen durch, so übernimmt die Budo-Abteilung die Kosten dafür im Rahmen dieser Regelung. Hierbei ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit zwingend zu beachten.
- 4.2 Für die Abrechnung sind grundsätzlich nur die offiziellen Formulare zu verwenden.

### **5 Fahrtkosten**

- 5.1 Fahrtkosten werden gem. Anlage erstattet.
- 5.2 Vor jeder Reise ist zu prüfen, ob die Möglichkeit der Mitnahme anderer Budo - Abteilungsmitglieder, die ebenfalls an der Veranstaltung teilnehmen, besteht. Diese ist dann zu nutzen.

### **6 Tagegelder, Übernachtungskosten**

- 6.1 Bei spesenberechtigten Reisen werden Tagegelder gem. Anlage gezahlt.
- 6.2 Die Kostenübernahme bei Übernachtungen erfordert die Vorlage der Rechnung.

### **7 Trainer**

Es werden Lehrentschädigungen pro Unterrichtsstunde (60 Min.) gezahlt. Mehr als 15,00 € erhält kein Trainer. Die Sparten orientieren sich an den Regelsätzen gem. Teil II Punkt 7.

### **8 Sonstiges**

- 8.1 Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Budo - Abteilungsleitung.
- 8.2 Der Leistungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Versteuerung eigenverantwortlich.

lfd. Nr. Bezug Teil I	Beschreibung	Monatsbeitrag
<b>2</b>	<b>Aufnahmegebühr, Beitrag, sonstige Kosten</b>	
2.1	Aufnahmegebühr, einmalig	16,00 €
2.2	Monatsbeitrag	10,00 €
	haushaltsbezogener Monatsbeitrag (Familien)	20,00 €
	Fördermitglieder	5,00 €
	passive Mitglieder <sup>1</sup>	5,00 €
	Beitragsbefreiung <sup>2</sup>	
<b>5</b>	<b>Fahrtkosten</b>	
5.1	Fahrten mit dem eigenen PKW (max. 100,00 €) je km	0,25 €
5.2	Fahrten mit der Eisenbahn Fahrtkosten, einschl. Zuschläge(n) und Reservierungen	2. Klasse
<b>6</b>	<b>Tagegeld<sup>3</sup></b>	
6.1	bei Abwesenheit ab vier Stunden bis < acht Stunden	5,00 €
6.2	bei Abwesenheit ab acht Stunden	10,00 €
<b>7</b>	<b>Regelsätze Trainer</b>	
7.1	Trainer ohne Lizenz, je Stunde	6,00 €
7.2	Trainer C, je Stunde	8,00 €
7.3	Trainer B oder A oder ...-Lehrer, je Stunde	10,50 €
7.4	Lehrgangsbefreiung bei Seminaren, Freizeiten o. ä, je Tag <sup>4</sup>	25,00 €

<sup>1</sup> auf Antrag entscheidet die Abteilungsleitung

<sup>2</sup> in begründeten Fällen kann eine befristete Beitragsbefreiung (z.B. Auslandsaufenthalt, ... ) auf Antrag an die Abteilungsleitung gewährt werden

<sup>3</sup> wenn keine Verpflegung gestellt wurde

<sup>4</sup> ein Tag entspricht 12 Stunden